

Erneuertes
und
geschärfftes
EDICT.
wegen Anhaltung der
DESERTEURS.



DEPARTMENT

BOOKS

1800

1800



an denen auf Sr. Königl. Majestät in Preussen höchsten Befehl emanirten Edicten, wegen Anhaltung derer Deserteurs, bisher sehr schlecht nachgelebet worden, indem fast kein einziger derselben arretiret und abgeliefert, mithin die stärkste Vermuthung vorhanden ist, daß die Chur-Sächsischen Unterthanen solchen wohl gar durchhelffen, und zu ihrem Fortkommen beförderlich sind;

Als werden Nahmens höchstgedachter Sr. Königl. Majestät in Preussen, und auf Höchstderoselben ausdrückliche Ordre, sämtliche Chur-Sächsische Unterthanen, wes Standes und Würden dieselben auch seyn mögen, hiemit wiederholtentlich, und auf das allerernstlichste befehliget, ein wachsamcs Auge auf die Deserteurs zu haben; und zu dem Ende alles, so sich sehen läßet, ohne Unterschied der Statur und Kleidung, genau zu examiniren, und diejenigen, die keine richtigen Pässe aufweisen können, oder sonst irgend verdächtig sind, anzuhaltcn, und an die nächste Garnison abzuliefern, keinesweges aber dergleichen Leute, wie bis anhero geschehen, zu beherbergen, oder ungehindert passiren zu lassen.

Da auch die Erfahrung lehret, daß dergleichen Deserteurs um die jetzige Jahres-Zeit sich des Tages in dem hochgewachsenen Korn verstecket zu halten, und hingegen des Nachts ihren Weg fortzusetzen pflegen, so hat ein jeder Haus-Wirth das ihm zuständige Getreyde des Tages nachzusehen, ob sich in selbigen etwa Spuhren finden, daß Jemand durchgegangen, oder sich darinnct verborgen halte, auch in letzterem Fall solches genau zu durchsuchen, damit der darinnen etwa versteckte Deserteur entdeckt und arretiret werde.

Falls im Gegentheil eine Gemeinde oder sonst Jemand überführet werden kan, daß solche einen Deserteur gesehen und denselben passiren lassen, und nicht angehalten, so soll der- oder dieselbe nicht nur zur Gestellung eines andern Mannes, und zur Bezahlung

JKPd 2648

X 3058713

lung des vom Deserteur mitgenommenen Gewehres und der Mun-
dirungs-Stücke angehalten, sondern auch noch überdem in Fünf-
zig Thaler unausbleibliche Strafe für jeden Deserteur genommen
werden.

Damit nun dieses erneuerte und geschärfte Edict zu Jeder-
manns Wissenschaft gelangen möge, und Niemand sich mit der
Unwissenheit entschuldigen könne, so ist solches durch den Druck be-
fandt gemacht, und soll selbiges so wohl in denen sämtlichen Städ-
ten als auch auf dem Lande an denen Rath-Haus und Kirchen-
Thüren angeschlagen werden. Signatum, Torgau den 21. Junii
1757.

Königlich Preussisches General-Feld-Krieges-
Directorium

v. Borcke.



Erneuertes
und
schärfstes
ICT,
Inhaltung der
RTEURS.

